

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u. Teck

Ordnung für den Förderverein der Diakoniestation Teck

Vorbemerkung

Der Förderverein der Diakoniestation Teck wurde 1980 als nicht rechtsfähiger Haus- und Krankenpflegeverein Kirchheim gegründet. Trägerin war und ist die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T. Der „Verein“ hatte die alleinige Zielsetzung und Aufgabe die Diakoniestation Kirchheim u. Teck finanziell zu unterstützen. Die erforderlichen „Vereins- und Betriebsentscheidungen“ wurden von Gremien der Evang. Gesamtkirchengemeinde getroffen.

Seit 2001 wird der „Verein“ als Förderverein der Diakoniestation Teck geführt.

Im Blick auf eine ordnungsgemäße Abwicklung und aus Gründen der Transparenz wurde diese Ordnung erstellt und verabschiedet.

§ 1 Grundlagen und Zweck

- (1) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u. Teck bildet den Förderverein der Diakoniestation Teck als rechtlich unselbstständigen Teil der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Zweck des Fördervereins ist es, die Diakoniestation Teck in ihren diakonischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie durch Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbstständiger Teil der Gesamtkirchengemeinde verfolgt der Förderverein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es können auch Personen Mitglied werden, die nicht Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird bereits im Beitrittsjahr in voller Höhe fällig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) mit der schriftlichen Austrittserklärung zum Jahresende
 - c) nach Ausschluss aus wichtigem Grund (Schädigung des Vereins, Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages) mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Organe, Gremien

- (1) Vorsitzende des Fördervereins sind die beiden Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde kraft ihres Amtes.
- (2) Die notwendigen Betriebsentscheidungen werden vom Verwaltungsausschuss der Gesamtkirchengemeinde getroffen. Er nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Er beschließt den jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - b) Er beschließt über die Verwendung der Einnahmen des Fördervereins
 - c) Er beschließt die Jahresrechnung des Fördervereins
 - d) Er beschließt über Anträge von Mitgliedern oder anderen kirchlichen Gremien
 - e) Er beschließt über den Ausschluss nach § 3 Abs. 4c der Ordnung.
- (3) Die Vorsitzenden vertreten den Förderverein nach außen und nach innen.

§ 5 Rechnungsführung

- (1) Das Vermögen des Fördervereins ist ein Sondervermögen der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Das Vermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Fördervereins werden in einem gesonderten Haushaltsabschnitt geführt und vom Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde verwaltet. Im Übrigen gelten die Regelungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gesamtkirchengemeinde.

§ 6 Änderung der Ordnung

- (1) Die Auflösung des Fördervereins oder die Änderung der Ordnung werden vom Engeren Rat der Gesamtkirchengemeinde mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins ist das vorhandene Vermögen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft.

Die Ordnung wurde am 13.06.2006 durch den Engeren Rat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Kirchheim u.T. beschlossen.